

Besondere Vertragsbedingungen für Marktkunden

Inhalt

1	Geltungsbereich.....	7
2	Unterbrechung der Energielieferung	7
3	Abgang und Zugang von Verbrauchsstätten	7
4	Photovoltaik-Anlage	7
5	vZEV / ZEV / LEG.....	7
6	Vorzeitige Kündigung.....	7
7	Vorfälligkeitsentschädigung	7
8	Übertragung des Rechtsverhältnisses	8
9	Gültigkeit	8

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese besonderen Vertragsbedingungen regeln die Lieferung von elektrischer Energie durch die Industrielle Betriebe Interlaken AG (nachfolgend «IBI») an die Kundschaft ausserhalb der Grundversorgung (nachfolgend «Kunde» genannt).
- 1.2 Sie gelten ergänzend zum jeweiligen Energieliefervertrag, zur Offerte, zu allfälligen besonderen Vertragsbedingungen sowie zu weiteren ausdrücklich einbezogenen Vertragsbestandteilen.

2 Unterbrechung der Energielieferung

Bei Störungen, höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen ruhen die Lieferverpflichtungen beider Parteien. Eine Schadenersatzpflicht besteht während dieser Zeit nicht. Die Parteien informieren sich laufend über Änderungen im Ausmass der Leistungsverhinderung.

3 Abgang und Zugang von Verbrauchsstätten

Wenn durch Umzug, Betriebsaufgabe, oder andere Umstände (z.B. Aufgabe, Splitting oder Zusammenlegung von Messpunkten) Verbrauchsstätten wegfallen, muss die Kundin den Abgang der Verbrauchsstätte **30 Tage vor Eintritt** der Wirkung mit Angabe des Messpunktes melden.
Bei Zugang unterbreitet die IBI ein neues Preisangebot (mengengewichteter Durchschnittspreis).
Bei verspäteter Meldung schuldet der Kunde eine Schadenspauschale. Diese Entschädigung entspricht dem aktuellen Marktwert der nicht gemeldeten Energiemenge.
Berechnet wird diese gemäss folgender Formel: **Schadenspauschale = PSpot × w × Q(MWh)**
(EPEX-Preis × Wechselkurs × Energiemenge)

4 Photovoltaik-Anlage

Der Kunde kann eine eigene PV-Anlage betreiben, muss dies aber **mindestens 30 Tage vor Inbetriebnahme** melden.

Sind bereits Eigenverbrauchsanlagen installiert, informiert der Kunde die IBI unverzüglich über diesen Umstand.

Bei Einspeisung über eine Eigenverbrauchsanlage muss diese separat über einen Messpunkt erfasst werden.

5 vZEV / ZEV / LEG

Der Kunde meldet der IBI mindestens 30 Tage im Voraus, wenn eine Verbrauchsstätte an einer der folgenden Energiegemeinschaften teilnehmen möchte: Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), einem virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) oder einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG).

6 Vorzeitige Kündigung

Die IBI kann den Energieliefervertrag für betroffene Verbrauchsstätten aufgrund von **Punkt 4 und 5** vorzeitig beenden, wenn sich der Messpunkt ändert oder sich das Bezugsprofil wesentlich verändert. Der Kunde bleibt verpflichtet, alle bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Forderungen sowie eine Vorfälligkeitsentschädigung (Ziff.7) zu bezahlen.

7 Vorfälligkeitsentschädigung

Bei vorzeitiger Kündigung durch den Kunden (oder durch IBI in berechtigten Fällen) fällt eine Entschädigung an. Die Entschädigung berechnet sich aus dem wirtschaftlichen Schaden der IBI aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

Entschädigung = $[(EP_v - EP_m \cdot w) \times DQ \times t] + \text{CHF } 1'500$

(Vertragspreis – Marktpreis x Wechselkurs) x Menge x Restlaufzeit + Bearbeitungsgebühr

Keine Entschädigung, wenn Marktpreis $\geq$ Vertragspreis.

8 Übertragung des Rechtsverhältnisses

Die Parteien übertragen Rechte und Pflichten aus dem Energieliefervertrag mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Rechtsnachfolger oder Dritte.

Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn begründete Zweifel bestehen, dass der übernehmende Dritte den Energieliefervertrag nicht ordnungsgemäss erfüllt.

9 Gültigkeit

Es gilt jeweils die aktuelle Version der Besonderen Vertragsbedingungen. Diese ist auf der Webseite einsehbar.